



**POLIZEI**  
Hamburg

W/HD 23  
W/HD 232-2  
W/HD G  
W/HD G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wenzelplatz 1  
22391 Hamburg  
Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Firma  
Wandsbek  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Datum 18.05.2022  
Aktenzeichen 035/8V/0277477/2022

83122-01.06.2  
Eing: 21  
Mittwoch

## STRASSENVERKEHR

Bergstedter Markt 11

## BEZÜGLICHE ANORDNUNG

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Bergstedter Markt 11

folgendes an:  
Erweiterung der vorhandenen Haltverbotzone um ca. 30.

Näheres siehe beigefügtes Power Point Präsentation die Bestandteil dieser AO ist.

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Austausch VZ 283-20 gegen VZ 283-30
2. Neuer VZ-Träger mit VZ 283-20 am Standort Höhe der Einfahrt (- siehe beigefügtes Bild -)

### 3 Begründung

Durch parkende Fahrzeuge wird die Fahrbahn so weit eingeschränkt, dass der vorbeifahrende Verkehr über frei liegende Baumwurzeln fährt und diesen schädigt.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauaufträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



**POLIZEI**  
Hamburg

## Neues VZ 283-30







**POLIZEI**  
Hamburg

Neues VZ 283-30





**POLIZEI**  
Hamburg

## Erweiterung der Haltverbotzone um ca. 30 m

Neues  
VZ 283-20 mit  
VZ-Träger



VZ-Austausch,  
Neu: VZ 283-30





**POLIZEI**  
Hamburg

## Neuer VZ-Träger mit VZ 283-20

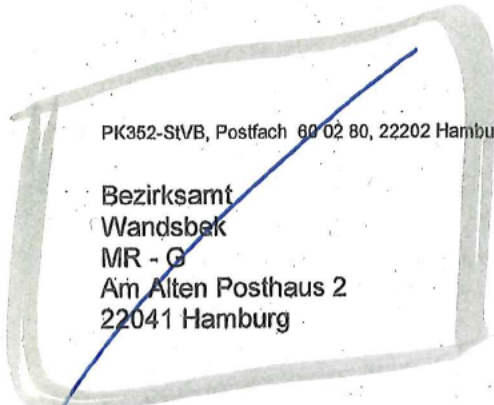
**Standort**





**POLIZEI**  
Hamburg

W1112 23  
W1112 232-  
W1112 G  
W1112 G



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Datum 24.05.2022  
Aktenzeichen 035/8VI/0337470/2022

86/22-03.06.22

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Alte Dorfstraße 1 Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

#### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Alte Dorfstraße 1

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

**Der VZ-Träger ist so aufzustellen, dass er den Fußweg nicht weiter einengt.**

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in Weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

**Die angeheftete Zeichnung ist Anordnungsbestandteil.**

#### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Lade-



säulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

**Anlage(n)**

**Verteiler**

**Ablage**

Standorttreckbriefe E-Ladeinfrastruktur Hamburg

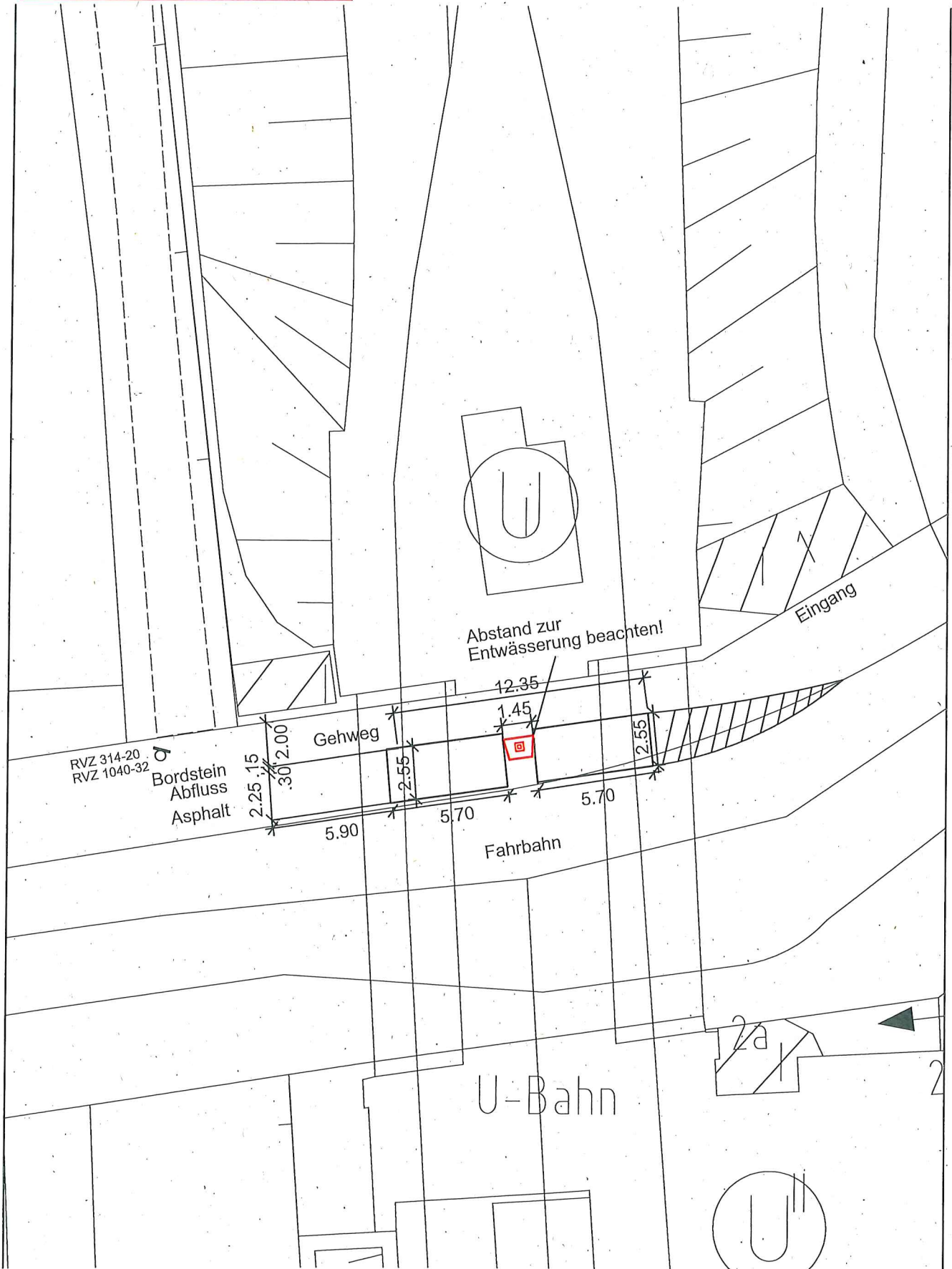


WANDSBEK.244 Alte Dorfstraße 1

<b>Status</b>			
<b>Bearbeitungs-schritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Standortmerkmale eingetragen</li> <li>✓ Standortfotos hochgeladen</li> <li>✗ Lageplan hochgeladen</li> <li>✗ Kostenblatt hochgeladen</li> <li>✗ Umsetzungsstatus eingetragen</li> </ul>	<b>Umsetzungs-status</b>	Keine Standortentscheidung festgelegt (Nachrücker Dezember)
		<b>Standort-bewertung</b>	<input type="text" value="2,10"/> 2,10 von 3,00 Punkten
<b>Lage   Verortung</b>			
<b>PLZ / PK</b>	22397 / 35	<b>Koordinaten</b>	53°41'42.31" N, 10°8'13.58" O
<b>Stadtteil</b>	Wohldorf-Ohlstedt	<b>Städtebauliche Sensibilität</b>	Hoch
<b>Liegenschaft</b>	öffentlich	<b>Lagekategorie</b>	Lagekategorie 3
<b>Umliegende Nutzungen   Entfernungen</b>			
<b>S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD</b>	6,6km / 25m / 55m / 12,3km	<b>Umgebendes Gebiet</b>	WA, WR, Grünfläche
<b>POI bis 200m</b>	Kiosk, Eisdielen, Wochenmarkt, Geldautomat	<b>POI bis 500m</b>	Gastronomie, Kitas, Apotheke, Gymnasium Ohlstedt, Sportverein, Ferienwohnung
<b>Fläche</b>			
<b>Nutzung</b>	Parkplatz	<b>Baulastträger</b>	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
<b>Bewirtschaftung</b>	Parkscheibenregelung (2 Std.)	<b>Materialität</b>	Asphalt
<b>Aufstellung</b>	Längsparken	<b>Sichtbarkeit</b>	Gut
<b>Parkdruck</b>	Nein	<b>Anfahrbarkeit</b>	Gut



95/50  
6364  
6569  
0





**POLIZEI**  
Hamburg

WI 112 210  
WI 112 23  
WI 112 232-0  
WI 112 G  
WIKV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR-G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Dienststelle PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Datum 25.05.2022  
Aktenzeichen 03518V/0340407/2022

90/22 - 0306 2

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Buckhorn / Vörn Barkholt

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

**Buckhorn / Vörn Barkholt**

folgendes an:

Erweiterung der Tempo-30-zone

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 4 x entfernen VZ 274.1-40 StVO mit VZ-Träger
- 1 x aufstellen VZ 274.1-40 StVO mit VZ-Träger

Ausführung gemäß beigefügter Präsentation, die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

### 3 Begründung

Gemäß Beschlussempfehlung der Bezirksversammlung Wandsbek und positiver Stellungnahme der BVM, A431 ordnet die örtliche Straßenverkehrsbehörde am PK 35 in Abstimmung mit der zentralen Straßenverkehrsbehörde (VD 5) die Erweiterung der Tempo-30-Zone für den Bereich Buckhorn / Vörn Barkholt an.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

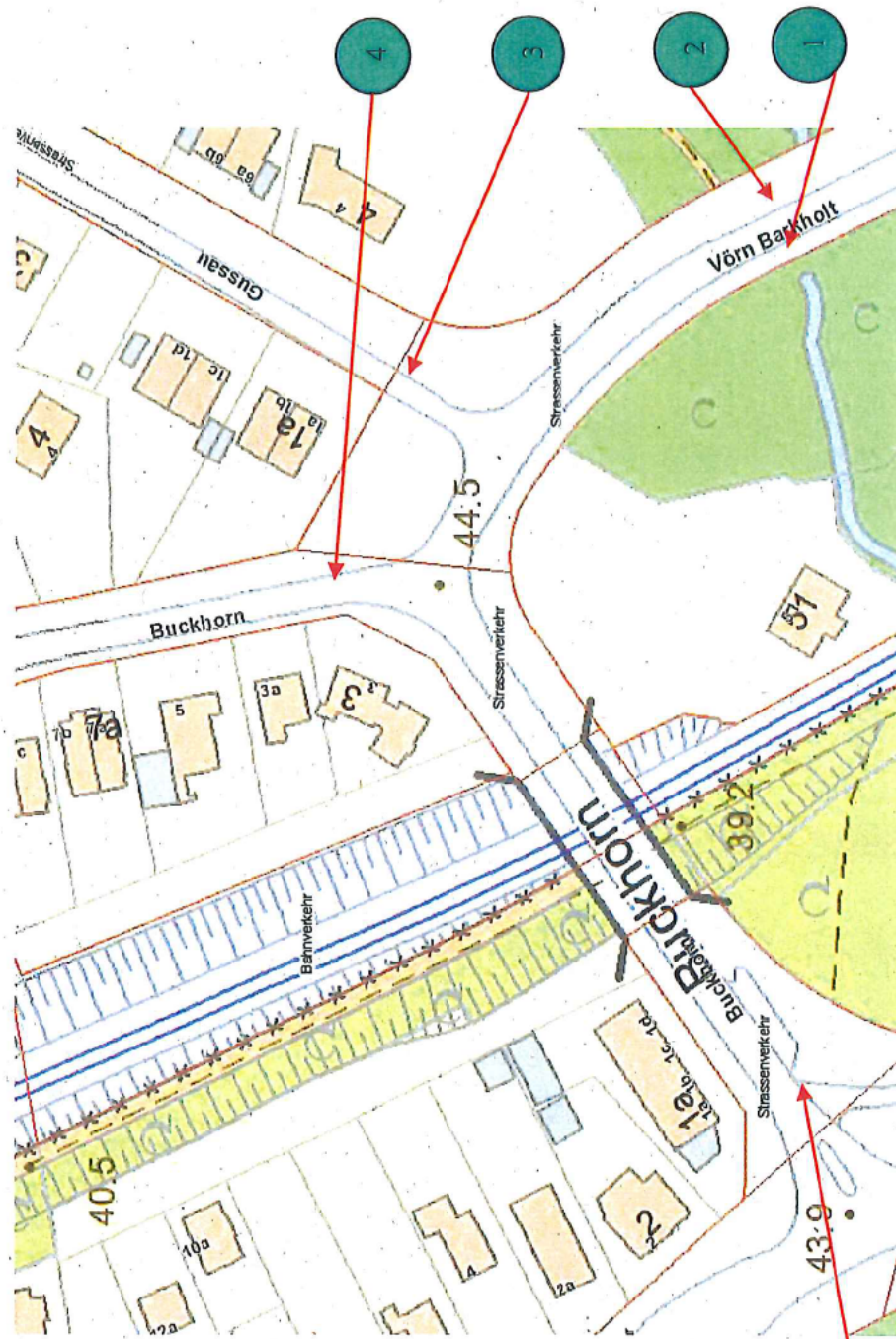
1 Verkehrszeichenplan





**POLIZEI**  
Hamburg

# Buckhorn / Vörn Barkholt Tempo-30-Zone







**POLIZEI**  
Hamburg

## Buckhorn / Vörm Barkholt Tempo-30-Zone

Aufstellen VZ 274.1-40 StVO (Größe 3)







## Buckhorn / Vörn Barkholt Tempo-30-Zone

4



Entfernen mit  
VZ-Träger



## Buckhorn / Vörn Barkholt Tempo-30-Zone

3

Entfernen mit VZ-Träger







**POLIZEI**  
Hamburg

## Buckhorn / Vörn Barkholt Tempo-30-Zone

- 1
- 2

Entfernen mit VZ-Träger

